FESTSETZUNGEN

MK-GEBIET GEM § 7 BAUNVO

ZULÄSSIG SIND:

1. GESCHÄFTS-,BÜRO-UND VERWALTUNGSGEBÄUDE
2. EINZELHANDELSBETRIEBE, BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES SCHANK-UND SPEISEWIRTSCHAFTEN ~~SOWIE VERGNÜGUNGSSTÄTTEN~~ SIND NUR IN DEN BAUGRUPPEN AN DER HAUPT-UND SCHULSTRASSE ZULÄSSIG
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE
4. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS-UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER
5. WOHNUNGEN SIND ZULÄSSIG IM:
   2.GESCHOSS DER BAUGRUPPE AM KIRCHPLATZ
   2.UND 3.GESCHOSS DER BAUGRUPPE AN DER SCHULSTRASSE UND AN DER HAUPTSTRASSE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

1. KATH. GEMEINDEZENTRUM
2. KATH. KIRCHE
3. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

DIE SICHTDREIECKE SIND VON BAULICHEN ANLAGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND ANPFLANZUNGEN ÜBER 0,50M HÖHE FREIZUHALTEN.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

IM PLANGEBIET WERDEN FÜR BAULICHE ANLAGEN UND NEBENANLAGEN FOLGENDE MATERIALIEN VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN:
GLÄTTER WANDPUTZ FARBE RAL 9001 FÜR WANDFLÄCHEN.
NATURFARBENER SICHTBETON FÜR GESIMSE UND GLIEDERNDE BAUTEILE (Z.B. BALKONBRÜSTUNGEN, TREPPENHÄUSER, GESCHOSSBÄNDER ETC.)
FARBE DER FENSTER UND TÜREN DUNKELBRAUN BIS SCHWARZ

DACHFLÄCHEN SIND MIT ETERNITSCHIEFER EINZUDECKEN.

SD SATTELDACH
FD FLACHDACH
←→ ZWINGEND EINZUHALTENDE FIRSTLINIE

DACHGAUBEN SOWIE DACHAUF-ODER AUSBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG

QUERSCHNITT KATH. GEMEINDEZENTRUM A–A

ANSICHTEN DER HAUSGRUPPEN WESTLICH DER KIRCHE

HAUSGRUPPE SCHULSTRASSE (SÜDANSICHT)

HAUSGRUPPE HAUPTSTRASSE (WESTANSICHT)

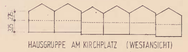

HAUSGRUPPE AM KIRCHPLATZ (WESTANSICHT)

GEMEINDE MÖHNESEE

ORTSKERN KÖRBECKE
1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1
NÖRDLICHES GEBIET M.1:500
GEMARKUNG KÖRBECKE, FLUR 4

ZEICHENERKLÄRUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SCHUTZBEREICH DES LANDESKONSERVATORS
- ABGRENZUNG DER IM FÖRMLICH FESTGESETZTEN SANIERUNGSGEBIET LIEGENDEN FLÄCHEN
- MK KERNGEBIET
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- g = GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o = OFFENE BAUWEISE
- GEHWEG / FAHRBAHN / GEHWEG / BÖSCHUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEPLANTE STRASSENBEGRENZUNG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN §9 ABS 1 NR11 BBAUG ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- GEBÄUDE GANZ ODER TEILWEISE ZU BESEITIGEN GEM. § 10(2) STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ
- PFLANZGEBOT FÜR HERMISCHE LAUBBÄUME (HOCHSTAMME)
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON VORH. BÄUMEN
- UMFORMERSTATION
- SICHTDREIECKE
- SPIELPLATZ

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- VORH. GEBÄUDE
- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- TIEFGEMEINSCHAFTSGARAGE (OFFENTLICH) — ÄNDERUNG GEM. RATSBESCHLUSS VOM 11 SEPT 1975
- = AUSGEBAUTE TIEFGARAGE

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN:
AUF GRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.69 (GV.NW.S. 854/SGV.NW.2020), DER §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBL I S. 341) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VON 26.11.68 (BGBL. S. 1237), DES § 4 (ER 1.DVO ZUM BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.70 (GV.NW. S.229) IN VERBINDUNG MIT § 103 DER BAUORDNUNG DES LANDES NW. IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM VOM 27.1.70 (GV.NW. S 96) HAT DIE GEMEINDE DIESEN PLAN AM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ARCHITEKT BDA RAINER KIMPEL

PLANAUFSTELLUNG UND ENTWURF
UNNA, DEN .....

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SOEST, DEN .....

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
SOEST, DEN .....

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 23.6.60 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... ALS BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WORDEN.
MÖHNESEE-KÖRBECKE, DEN .....
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

BÜRGERMEISTER , RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
MÖHNESEE-KÖRBECKE, DEN .....

GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG UND § 103 BauO NW DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
MÖHNESEE-KÖRBECKE, DEN .....

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VON 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM ..... GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN .....

REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER PLAN IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT DEM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG AM..... IN KRAFT GETRETEN
MÖHNESEE-KÖRBECKE, DEN .....

GEMEINDEDIREKTOR

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Möhnesee, Ortsteil Körbecke

Präambel:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.6.1978 (GV. NW. S. 268/SGV. NW 2020) § 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBL. I. S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBL. I. S. 1763) § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 15.7.1976 (GV. NW 1976 S. 264/SGV. NW 232) in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 299)

hat der Rat der Gemeinde Möhnesee die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Art der Änderung

1. Ausweisung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im schraffierten Teil als Fußgängerbereich.
2. Anpflanzung von Bäumen.

Festsetzungen

Fußgängerbereich

Zwingende Anpflanzung von Bäumen

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat am 17.09.1978 gemäß § 2 (1) BBauG beschlossen, diese Planänderung durchzuführen.

Möhnesee, den.....

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat die öffentliche Auslegung dieser Planänderung gem. § 2 (6) BBauG am .....beschlossen.

Bürgermeister Ratsmitglied

Diese Planänderung hat gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom.....bis..... öffentlich ausgelegen.

Möhnesee, den.....

Gemeindedirektor

Diese Planänderung ist gem. § 10 BBauG vom Rat der Gemeinde Möhnesee am..... als Satzung beschlossen worden.

Möhnesee, den.....

Bürgermeister Ratsmitglied

Diese Planänderung ist gemäß § 11 BBauG und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom.....Az.: .....genehmigt worden.

Unterschrift

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten und Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 BBauG sind am.....erfolgt.

Möhnesee, den.....

Bürgermeister Gemeindedirektor

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER GEMEINDE MÖHNESEE, ORTSTEIL KÖRBECKE

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 UND 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I, S. 2253)
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I, S. 1763), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BauNVO VOM 19. DEZEMBER 1986 (BGBL. S., 2665).
3. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. OKTOBER 1987 (GV NW 1987, S. 367).

ART DER ÄNDERUNG

GEMÄSS § 7 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO SIND IM DEN MK-GEBIETEN VERGNÜGUNGSSTÄTTEN UNZULÄSSIG.

DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE HAT AM 9.7.87 GEM. § 2 (1) BauGB BESCHLOSSEN, DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG AUFZUSTELLEN.

MÖHNESEE, DEN 10.7.87

Im Auftrag

GEMEINDEDIREKTOR

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG GEM. § 3 (1) BauGB HAT vom 10.3.-28.3.88 STATTGEFUNDEN.

MÖHNESEE, DEN 29.3.88

Im Auftrag

GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE GEM. § 3 (2) BauGB VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 14.4.88 BESCHLOSSEN.

MÖHNESEE, DEN 15.4.88

Im Auftrag

GEMEINDEDIREKTOR

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM 6.6.88 BIS 7.7.88 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 27.5.88 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 8.9.88

Im Auftrag

GEMEINDEDIREKTOR

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 21.9.88 GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 22.9.88

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 BauGB IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 10.01.89

GEMEINDEDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BauGB AM 10.1.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN KRAFT.

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG AUS.

MÖHNESEE, DEN 10.01.89

BÜRGERMEISTER